

Besondere Geschäftsbedingungen für die Produkte Business Internet Connect, Business Internet Cable, Switched Ethernet und Company Net

1. Vertragsinhalt

Die Vodafone GmbH („Vodafone“; Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062) erbringt in Abhängigkeit der vom Kunden beauftragten Leistungen eine oder mehrere der oben bezeichneten Dienstleistungen und Produkte an Geschäftskunden aufgrund der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Vodafone Telekommunikationsdienstleistungen, Microsoft Office 365, Vodafone Software Services und den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot“ (AGB), diesen Besonderen Geschäftsbedingungen für Festnetzprodukte (BGB), der Leistungs- und Produktbeschreibung, der Preis- und Standortliste und der Preisliste (Vertragsbedingungen).

2. Anschlussleitung

2.1 Anschlusstechnologien

Vodafone verwendet für die von diesen BGB erfassten Produkte bei der Anbindung von Standorten bestimmte Anschlusstechnologien. Diese Anschlusstechnologien werden in drei Kategorien eingeteilt: (1) Anschlüsse über eine dedizierte terrestrische Leitung, (2) Anschlüsse über eine geteilte terrestrische Leitung und (3) Anschlüsse über eine dedizierte drahtlose Leitung:

- (1) Anschlüsse über eine dedizierte terrestrische Leitung:
 - Glasfaser Eigenschließung (LWL)
 - Glasfaser Mietleitung (LL)
- (2) Anschlüsse über eine geteilte terrestrische Leitung:
 - Teilnehmeranschlussleitung (TAL)
 - Koaxialkabelanschluss Eigenschließung (Cable)
- (3) Anschlüsse über einen dedizierten drahtlosen Anschluss:
 - Richtfunk Eigenschließung (WLL)

2.2 Neuanschaltung und Technologiewechsel während der Vertragslaufzeit

a) Vodafone behält sich vor, bei Neuanschaltungen von Standorten, bei denen im Auftrag nicht ausdrücklich eine bestimmte Anschlusstechnologie festgelegt ist, nach eigenem Ermessen eine dieser Anschlusstechnologien auszuwählen, welche den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang erfüllt. Vodafone wird dem Kunden in den vorgenannten Fällen rechtzeitig mitteilen, welche Anschlusstechnologie für einen konkreten Standort bei Neuanschaltung zum Einsatz kommen wird.

b) Vodafone behält sich weiterhin vor, während der Vertragslaufzeit – ohne Mehrkosten für den Kunden und unter Aufrechterhaltung des vertraglich vereinbarten Leistungsumfanges sowie der vereinbarten Preise – einen Wechsel der Anschlusstechnologie innerhalb einer Kategorie sowie in Kategorie 1 vorzunehmen. Andere Wechsel zwischen verschiedenen Kategorien sind nur nach gesonderter Vereinbarung zwischen den Parteien möglich. Vodafone wird dem Kunden einen solchen Wechsel der Anschlusstechnologie für einen konkreten Standort während der Vertragslaufzeit rechtzeitig mitteilen. Der Kunde kann diesem Wechsel nur aus wichtigem Grund widersprechen; ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der Wechsel mit dem Kunden mit unzumutbarem Aufwand verbunden wäre. Das Widerspruchsrecht besteht nicht, sofern der Wechsel der Anschlusstechnologie aus technischen oder rechtlichen Gründen erforderlich wird.

3. Bestimmungen zu den einzelnen Anschlusstechnologien

Die nachstehenden Regelungen gelten nicht in den Fällen, in denen ein Wechsel der Anschlusstechnologie nach Ziffer 2.2 b) erfolgt.

3.1 Anschlusstechnologie Glasfaser Eigenschließung (LWL)

3.1.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den im Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Glasfaser Eigenrealisierung entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Glasfaser-Eigenschließung zu den dort aufgeführten Entgelten bereit. Da für diese Anschlusstechnologie Baumaßnahmen erforderlich sind, behält sich Vodafone vor, zu Beginn der Vertragslaufzeit für die betreffenden Standorte vorübergehend eine andere Anschlusstechnologie einzusetzen, bis die per Glasfaser-Eigenschließung herzustellende Anschlussleitung bereitgestellt ist.

3.1.2 Vodafone bzw. ein durch Vodafone beauftragtes Partnerunternehmen installiert im Umkreis von 3 Metern der Eintrittsstelle der Glasfaser in das Gebäude des Kunden einen Hausübergabepunkt (HÜP). Vom Hausübergabepunkt steht eine Glasfaserleitung mit 20 Metern Länge zur Verfügung, an die der vom Produkt vorgegebene Netzabschluss des Produkts in unmittelbarer Nähe im gleichen Raum installiert wird. Die Leistungsbeschreibung des Produkts und damit verbundene weitere Bedingungen sind zu beachten. Wünscht der Kunde den Netzabschluss nicht in unmittelbarer Nähe zum Hausübergabepunkt, so ist der Kunde verpflichtet, Leerrohre für das Verlegen der Glasfaser

vom Hausübergabepunkt zum gewünschten Ort des Netzabschlusses mit einer maximalen Länge von 20 Metern (Inhouse-Verkabelung) zur Verfügung zu stellen. Die Inhouse-Verkabelung ist kein Leistungsbestandteil der Vodafone; die Kosten hierfür trägt der Kunde. Hierbei ist ein PVC-Rohr oder Stangenrohr mit einem Innendurchmesser von mind. 17,4 mm mit einer glatten Innenseite zur zuglastfreien Verlegung der Glasfaser zu verwenden. Abbiegungen müssen einen Biegeradius von minimal 60 mm einhalten und dürfen nur frei verlegt werden (keine Verwendung von Rohrbögen).

Der Hausübergabepunkt wird bei einer Ortsbegehung in Abstimmung mit dem Kunden festgelegt.

3.1.3 Das Glasfaserkabel und die notwendige Netztechnik verbleiben im Eigentum von Vodafone. Die Erschließung erfolgt direkt ohne Nutzung von Leitungswegen Dritter. Für die Netztechnik stellt der Kunde am Standort die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichende Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörungsfall, gemäß Ziffer 8.1 der AGB unentgeltlich zur Verfügung.

3.1.4 Sollte sich nach Vertragsabschluss die Erforderlichkeit von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Baumaßnahmen für die Eigenrealisierung einzelner Standorte mit Glasfaser herausstellen, behält sich Vodafone vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Standorte eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. Vodafone teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde die Kostenübernahmeerklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für Vodafone für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.1.5 Entstehen Vodafone während der Implementierung oder der Vertragslaufzeit durch nicht von Vodafone verursachte Bedingungen Kosten für die Umplanung oder Umverlegung des Glasfaserkabels, werden diese dem Kunden nach Aufwand weiterberechnet. Die Höhe der zu erwartenden Kosten wird dem Kunden vor der Umplanung / Umverlegung angezeigt. Der Kunde erhält in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den betroffenen Standort innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kostenanzeige außerordentlich zu kündigen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, erfolgt ein Rückbau des Glasfaserkabels sowie der notwendigen Netztechnik nur auf gesonderte Anforderung des Kunden. In diesem Fall ist Vodafone berechtigt, ggf. entstehende Kosten für den Rückbau gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

3.1.6 Wechsel der Kunde den Standort im Rahmen eines Umzugs, gelten die Regelungen der Leistungsbeschreibungen zu den jeweiligen Produkten zu Umzügen sowie die in den Preislisten der jeweiligen Produkte ausgewiesenen Kosten für Umzüge nur bei einem Umzug des Kunden an einen Standort mit vorhandener und betriebsbereiter Glasfaseranbindung im Eigentum von Vodafone. Umzüge an Standorte ohne bestehende Glasfaseranbindung oder an durch Mietleitungen von Dritten erschlossene Standorte sind nur nach Abschluss einer gesonderten Vereinbarung möglich.

3.2 Anschlusstechnologie Mietleitung (LL)

3.2.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den im Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Mietleitung entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Mietleitung zu den dort vereinbarten Entgelten zur Verfügung.

3.2.2 Sofern die beauftragten Anschlussleitungen bestehende Anschlussleitungen ersetzen, so werden die jeweiligen Einrichtungsentgelte der bisher genutzten Anschlussleitungen mit dem Tag der kaufmännischen Aktivierung der neuen Anschlussleitungen als Einmalbetrag in Rechnung gestellt. Der Einmalbetrag errechnet sich dabei aus der Restlaufzeit des ursprünglichen Vertrags multipliziert mit der monatlichen Umlage.

3.2.3 Die vereinbarten Preise gelten unter der Voraussetzung, dass für die Realisierung der Anschlüsse weder eigene Baumaßnahmen noch Leistungsverlegung von Vodafone erforderlich werden noch Baukostenzuschüsse an Vorlieferanten zu entrichten sind. Sollte sich nach Vertragsabschluss trotz sorgfältiger Vorprüfung die Erforderlichkeit von Kapazitätserweiterungen im Vodafone-Netz herausstellen oder von Vorlieferanten Baukostenzuschüsse gefordert werden, behält sich Vodafone vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Anschlüsse eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. Vodafone teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde diese Erklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für Vodafone für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des

Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.3 Anschlusstechnologie Richtfunk Eigenschließung (WLL)

3.3.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Richtfunk-Eigenschließung entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Richtfunk-Eigenschließung zu den dort aufgeführten Entgelten bereit.

3.3.2 Für die Netztechnik stellt der Kunde an den Standorten die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörungsfall, gemäß Ziffer 8.1 der AGB unentgeltlich zur Verfügung. Die Vodafone-Wireless-Local-Loop(WLL)-Kabel und die notwendige Netztechnik verbleiben im Eigentum von Vodafone.

3.4 Anschlusstechnologie Teilnehmeranschlussleitung (TAL)

3.4.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den im Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Teilnehmeranschlussleitung (TAL) entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Teilnehmeranschlussleitung (TAL) zu den dort aufgeführten Entgelten bereit.

3.4.2 Sollte aufgrund Nichtverfügbarkeit einer TAL die Realisierung eines geplanten Produktes/ Dienstes nicht möglich sein, hat der Kunde keinen Anspruch auf Realisierung der Anbindung an dem betroffenen Standort über eine der anderen von diesen BGB erfassten Anschlusstechnologien zum gleichen Preis. Anfallende Mietleitungskosten der Anschlussleitung bei einem Produktwechsel auf eine „Basic-Produktvariante“ werden dem Kunden weiterberechnet.

Vodafone teilt dem Kunden im Rahmen des Produktwechsels die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde keine Erklärung ab, diese Kosten zu übernehmen, entfällt die Leistungsverpflichtung für Vodafone für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.5 Anschlusstechnologie Koaxialkabelanschluss Eigenschließung (Cable)

3.5.1 Für die Realisierung von Anbindungen an den in der Anlage „Preis- und Standortliste“ zum Auftrag genannten Standorten, für die es dort vorgesehen ist oder für die Vodafone sich gemäß vorstehender Ziffer 2.2 für eine Anbindung mittels Kabelanschluss entschließt, stellt Vodafone die Anschlussleitungen mittels Koaxialkabelanschlüssen der Vodafone GmbH oder der mit ihr verbundenen Unternehmen (Vodafone Kabel Deutschland GmbH und Vodafone West GmbH) per Eigenschließung zu den dort aufgeführten Entgelten bereit. Da für diese Anschlusstechnologie Baumaßnahmen erforderlich sein können, behält sich Vodafone vor, zu Beginn der Vertragslaufzeit für die betreffenden Standorte vorübergehend eine andere Anschlusstechnologie einzusetzen, bis die per Koaxialkabel-Eigenschließung herzustellende Anschlussleitung bereitgestellt ist.

3.5.2 Vodafone und der Kunde besprechen im Rahmen einer Vorortbegehung die Installation des Koaxialkabels bis in den Hausübergabepunkt (HÜP). Vodafone oder ein durch Vodafone beauftragtes Partnerunternehmen installiert im Umkreis von 3 Metern der Eintrittsstelle des Koaxialkabels in das Gebäude des Kunden einen HÜP. Bauliche Leistungen werden im Rahmen der Bereitstellung eines rückkanalfähigen Breitband-Kabelanschlusses erbracht und bestehen aus der Installation eines Infrastrukturpunktes inkl. rückkanalfähigem Verstärker, einer Nachverkabelung (in der Regel bis zu 25 Meter Kabellänge) zum Geschäftsraum, dem Anbringen eines Potentialausgleiches und Setzen einer Multimedia-Dose. Wandstemmaarbeiten, Mauerdurchbrüche sowie Brandschutzmaßnahmen sind nicht im Leistungsumfang enthalten und werden, auf Basis eines gesonderten Angebotes, zusätzlich berechnet.

3.5.3 Das Koaxialkabel und die notwendige Netztechnik verbleiben im Eigentum von Vodafone / des mit Vodafone verbundenen Unternehmens. Die Erschließung erfolgt direkt ohne Nutzung von Leitungswegen Dritter. Für die Netztechnik stellt der Kunde am Standort die notwendige infrastrukturelle Versorgung (ausreichende Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung, sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung), sowie die Zutrittsmöglichkeiten für Installationen und im Entstörungsfall, gemäß Ziffer 8.1 der AGB unentgeltlich zur Verfügung.

3.5.4 Sollte sich nach Vertragsabschluss die Erforderlichkeit von bei Vertragsschluss nicht vorhersehbaren Baumaßnahmen für die Realisierung einzelner

Standorte mittels Koaxialkabel herausstellen, behält sich Vodafone vor, für die Realisierung der von diesen Maßnahmen / Kosten betroffenen Standorte eine schriftliche Kostenübernahmeerklärung des Kunden zu fordern. Vodafone teilt dem Kunden in der Aufforderung die anfallenden Kosten mit und weist auf gesonderte Aufforderung die Höhe der Kosten nach. Gibt der Kunde die Kostenübernahmeerklärung nicht ab, entfällt die Leistungsverpflichtung für Vodafone für die betroffenen Standorte, und beide Parteien sind zur Kündigung des Vertrags in Bezug auf diese Standorte berechtigt.

3.5.5 Entstehen Vodafone während der Implementierung oder der Vertragslaufzeit durch nicht von Vodafone verursachte Bedingungen Kosten für die Umplanung oder Umverlegung des Koaxialkabels, werden diese dem Kunden nach Aufwand weiterberechnet. Die Höhe der zu erwartenden Kosten wird dem Kunden vor der Umplanung / Umverlegung angezeigt. Der Kunde erhält in diesem Fall das Recht, die Leistungen für den betroffenen Standort innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Kostenanzeige außerordentlich zu kündigen. Sofern der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht, erfolgt ein Rückbau des Koaxialkabels sowie der notwendigen Netztechnik nur auf gesonderte Anforderung des Kunden. In diesem Fall ist Vodafone berechtigt, ggf. entstehende Kosten für den Rückbau gegen Nachweis in Rechnung zu stellen.

3.5.6 Sollte der Kunde den Standort zukünftig durch einen Umzug wechseln, gelten abweichend zu den im jeweiligen Produkt im Rahmen der Leistungsbeschreibung und Preisliste festgelegten Regelungen und Preisen für den Umzug folgende Sonderregelungen: Die in den Produkten definierten Umzugsregeln und Umzugskostenregelungen gelten nur bei einem Umzug des Kunden an einen Standort mit vorhandener und betriebsbereiter Koaxialanbindung im Eigentum von Vodafone. Umzüge von Produkten an Standorte ohne bestehende Koaxialanbindung oder an durch Mietleitungen von Dritten erschlossene Standorte bedürfen einer gesonderten Vereinbarung. Alle weiteren Regelungen des jeweiligen Produkts behalten ihre Gültigkeit.

4. Übergreifende Bestimmungen für alle Anslusstechnologien

4.1 Inhouseverkabelung / Brandschottungen
Zusätzlich notwendige Leistungen für Inhouseverkabelung und Brandschottungen am Kundenstandort sind nicht Bestandteil der Leistungsverpflichtung von Vodafone. Diese Leistungen müssen vom Kunden bei Bedarf separat kostenpflichtig beauftragt werden.

I. Hinweise für alle Geschäftskunden

1. Zweck und Rechtsgrundlage

Damit Sie sicher sind, dass Ihre Daten vertraulich behandelt werden, erläutern wir, die Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Betastraße 6-8, 85774 Unterföhring, als Verantwortliche für die Datenverarbeitung (nachfolgend „wir“ oder „Vodafone“), welche Arten von personenbezogenen Daten wir von Ihnen verarbeiten und wie der Umgang mit diesen Daten geregelt ist.

Wenn wir Ihnen Telekommunikationsdienste, wie bspw. Internet- und Telefonprodukte bereitstellen, stützen wir uns beim Umgang mit Ihren und den personenbezogenen Daten der Nutzer insbesondere auf §§ 95 - 100 Telekommunikationsgesetz (TKG), sowie Art. 6 Absatz 1 Buchstabe b Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Wenn wir Ihnen Produkte anbieten, die wir als Auftragsverarbeiter erbringen, gelten für die personenbezogenen Daten, die wir in Ihrem Auftrag verarbeiten, die Regelungen der jeweiligen, produktspezifischen Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung.

Sie und die Nutzer unserer Dienste finden diese Datenschutzhinweise jederzeit online unter www.vodafone.de/datenschutz.

2. Vertragsdaten

Bei allen Arten von Verträgen, die wir mit Ihnen schließen, verarbeiten wir Ihre Vertragsdaten.

Vertragsdaten sind personenbezogene Daten, die für die Begründung, Änderung und inhaltliche Gestaltung unseres gemeinsamen Vertrags erforderlich sind. Das sind z.B. Ihre Kontaktdaten oder die unserer Ansprechpartner bei Ihnen, wie z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse.

Ihre Vertragsdaten löschen wir nach Vertragsende, sofern nicht das Gesetz verlangt, dass wir sie z.B. für Wirtschaftsprüfungen noch aufbewahren. Die Archivierung kann bis zu 10 Jahre dauern und beginnt am Ende des Jahres, das auf das Vertragsende folgt. Danach löschen wir Ihre Daten endgültig. In der Zwischenzeit schränken wir die Zugriffsmöglichkeiten stark ein. So können nur noch ganz wenige Mitarbeiter darauf zugreifen, wenn es nötig wird.

3. Datenverarbeitung im Konzern

Die Vodafone GmbH und die Vodafone Kabel Deutschland GmbH (Adressen siehe Ziffer I.1.) tauschen Ihre Vertragsdaten mit der Vodafone Hessen GmbH & Co. KG, der Vodafone BW GmbH und der Vodafone NRW GmbH, alle Aachener Str. 746-750, 50933 Köln (alle vorgenannten Unternehmen zusammen „Vodafone-Unternehmen“ genannt) aus, um Sie über die Produkte und Dienstleistungen der Vodafone-Unternehmen, auch wechselseitig füreinander, zu informieren. Die Vodafone-Unternehmen werden Sie mit solchen Informationen nur auf Kontaktwegen kontaktieren, für die Sie entweder Ihre Einwilligung erteilt haben oder die gesetzlich erlaubt sind, solange Sie dem nicht widersprochen haben.

Darüber hinaus tauschen die Vodafone-Unternehmen Ihre Vertragsdaten zur Erstellung von Analysen untereinander aus. Die Analysen helfen uns, unsere Produkte für Sie zu verbessern und belastbare Entscheidungen zu treffen. Bevor wir Ihre Vertragsdaten dafür nutzen, anonymisieren oder pseudonymisieren wir sie. Dadurch sind Personen hinter den Daten entweder gar nicht mehr zu erkennen oder nur mit besonders geschützten Zusatz-Infos. Dafür ersetzen wir beispielsweise Namen durch einen anderen, zufällig gewählten Wert.

Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO in Verbindung mit dem berechtigten Interesse der Vodafone-Unternehmen an individuell passenden Informationen über ihre Produkte und Dienstleistungen sowie gemeinsamen Analysen. Sie können dieser Verarbeitung Ihrer Vertragsdaten jederzeit widersprechen; bei einem Widerspruch gegen gemeinsame Analysen jedoch nur unter Angabe von Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben.

4. Übermittlung ins Ausland

Sofern wir vertraglich mit Ihnen keine abweichenden Regelungen getroffen haben, speichern wir Ihre Vertragsdaten in der Europäischen Union und in Großbritannien, besonders sensible Daten, wie z.B. Verkehrsdaten, nur in Deutschland. Mit Vertragspartnern außerhalb des EU-Raums, die Zugriff auf Ihre Daten haben können, arbeiten wir nach den Regeln der Europäischen Kommission zusammen.

Das heißt für Sie: Entweder wir nehmen sogenannte Standard-Vertragsklauseln in den Vertrag auf. Oder die Europäische Kommission hat ausdrücklich festgestellt, dass das Datenschutz-Niveau im Land unseres Vertragspartners angemessen ist.

5. Ihre Datenschutzechte

a. Auskunft einholen, Daten berichtigen und löschen
Sie wollen wissen, welche Daten wir über Sie speichern? Sie fragen sich, wofür wir Ihre persönlichen Daten nutzen oder woher wir sie haben? Sprechen Sie uns an. Ihre Fragen beantworten wir gern. Ihre Daten haben sich geändert? Geben Sie uns Bescheid. Wir erteilen Ihnen die gewünschten Auskünfte. Oder es hat sich ein Fehler in Ihre Kundendaten eingeschlichen? Wir ändern das für Sie. Sie wollen persönliche Daten löschen lassen? Sagen Sie uns, um welche Angaben es genau geht. Wir löschen dann alle Daten, für die wir keinen Speichergrund mehr haben.

b. Werbung widersprechen

Wir nutzen als Ihr Vertragspartner Ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse, um Ihnen per Messenger, SMS, MMS und E-Mail Infos zur Beratung, Marktforschung und zur Werbung für eigene ähnliche Angebote zu schicken. Rechtsgrundlage hierfür ist § 95 Absatz 2 Satz 2 TKG. Sie können der Nutzung Ihrer Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu diesem Zweck jederzeit widersprechen.

c. Newsletter abbestellen

Wenn Sie unseren Newsletter nicht mehr erhalten wollen, können Sie ihn direkt über einen Link am Ende des Newsletters abbestellen.

6. Ihr Datenschutz-Kontakt

Bei Fragen zum Datenschutz können Sie sich an unsere Datenschutzbeauftragten wenden. Datenschutzbeauftragter der Vodafone GmbH: Dr. Dirk Herkströter
Datenschutzbeauftragte der Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Dr. Anastasia Meletiadou
Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf
E-Mail: datenschutz@vodafone.com

www.vodafone.de/datenschutz

Sollten wir Ihr Datenschutz-Anliegen nicht klären können, können Sie sich an die für uns zuständige Aufsichtsbehörde wenden.

Für Datenschutz-Fragen rund um Telekommunikation: Die Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (BfDI), Husarenstr. 30, 53117 Bonn
Für Datenschutz-Fragen rund um unseren Webauftritt: Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Nordrhein-Westfalen, Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

Für sonstige Datenschutz-Fragen zur Vodafone Kabel Deutschland GmbH: Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht, Postfach 606, 91511 Ansbach

II. Telefon- oder Internet-Vertrag

Wenn Sie einen Internet- oder Telefon-Vertrag mit uns geschlossen haben, gelten ergänzend die folgenden Datenschutzhinweise.

1. Verkehrs- und Standortdaten

Zur Erbringung unserer Internet- und Telefondienste verarbeiten wir Ihre Verkehrsdaten. Verkehrsdaten sind Daten, die bei der Erbringung eines Telekommunikationsdienstes verarbeitet werden, wie z.B. Beginn und Ende einer Verbindung, die Rufnummer des anrufenden und angerufenen Anschlusses, die übermittelte Datenmenge und die in Anspruch genommenen Telekommunikationsdienstleistungen sowie bei Mobilfunkverbindungen Ihren Standort. Der Nachrichteninhalt zählt nicht zu den Verkehrsdaten und wird von Vodafone nicht gespeichert.

Verkehrs- und Standortdaten löschen wir direkt nach Ablauf der Speicherfristen: Internet-Verkehrsdaten löschen wir spätestens nach 7 Tagen. Ihre Telefon-Verkehrsdaten löschen wir sofort, wenn sie für die Abrechnung nicht mehr relevant sind und spätestens 3 Monate nach Rechnungsversand.

2. Einzelverbindungs-nachweise

Sie können für zukünftige Abrechnungszeiträume wählen, ob Sie für die entgeltpflichtigen Verbindungen einen Einzelverbindungs-nachweis (EVN) wünschen oder auf diesen verzichten.

Wenn Sie sich für einen EVN entschieden haben, gilt folgendes:

- Sie können wählen, ob der EVN die vollständigen oder um die letzten drei Ziffern gekürzten Zielnummern ausweisen soll.
- Der EVN muss von Ihnen vor dem maßgeblichen Abrechnungszeitraum beantragt werden.
- Bei Anschlüssen in Betrieben und Behörden ist die schriftliche Erklärung erforderlich, dass alle Mitarbeiter darüber informiert wurden oder werden und der Betriebsrat oder die Personal- oder Mitarbeitervertretung entsprechend den gesetzlichen Vorschriften beteiligt wurde.
- Da der EVN nur dem Nachweis der entgeltpflichtigen Verbindungen dient, werden die einem Pauschalentgelt unterfallenden Verbindungen (z.B. bei Abrechnung nach Flatrate-Tarifen) nicht im EVN aufgeführt. Ihren Einzelverbindungs-nachweis löschen wir spätestens 6 Monaten nach Rechnungsversand.

3. Aufnahme in Teilnehmerverzeichnisse

Auf Wunsch kann Vodafone die Aufnahme Ihrer Rufnummer(n), Anschrift, Ihres Namens bzw. Firmennamens und zusätzlicher Angaben wie Beruf, Branche, Art des Anschlusses und Mitbenutzer (Zustimmung erforderlich) in öffentliche Teilnehmerverzeichnisse veranlassen. Sie haben die Möglichkeit, bei der Veröffentlichung zwischen gedruckten und elektronischen Verzeichnissen zu wählen oder eine Veröffentlichung abzulehnen. Ebenso besteht die Möglichkeit, Ihre Daten nur der Telefonauskunft zur Verfügung zu stellen. Vodafone darf die von Ihnen für die entsprechenden Teilnehmerverzeichnisse freigegebenen Daten auch Dritten (Netzbetreiber, Dienstleister) zum Zwecke der Herstellung und Veröffentlichung von Teilnehmerverzeichnissen sowie zur Bereitstellung von Auskunftsdiensten zur Verfügung stellen. Durch eine Erklärung gegenüber Vodafone können Sie jederzeit den Umfang Ihrer Eintragung einschränken oder einer Veröffentlichung ganz widersprechen.

4. Telefonauskunft

Auskünfte über die in öffentlichen Teilnehmerverzeichnissen vorhandenen Kundendaten dürfen im Einzelfall von Vodafone oder durch Dritte – z.B. über eine Telefonauskunft – erteilt werden. Würden Sie in ein Verzeichnis aufgenommen, wird

- Ihre Rufnummer beauskunftet, sofern Sie dieser Auskunft nicht widersprechen. Wünschen Sie eine Beauskunftung, können Sie entscheiden, ob auch über Ihren kompletten Eintrag Auskunft erteilt werden soll.
- Ihr Name und Ihre Anschrift Auskunftssuchenden, denen nur Ihre Rufnummer bekannt ist („Inversauskunft“) mitgeteilt, sofern Sie dieser Auskunft nicht widersprechen.

5. Anzeige der Rufnummer

Der Vodafone-Anschluss bietet die Möglichkeit, dass Ihre Rufnummer bei dem angerufenen Teilnehmer ständig oder fallweise unterdrückt wird, sofern Ihr Endgerät die-

ses Leistungsmerkmal unterstützt. Wenn Sie kein geeignetes Endgerät besitzen oder keine Rufnummernanzeige wünschen, kann die Übermittlung Ihrer Rufnummer an die angerufenen Anschlüsse dauerhaft ausgeschlossen werden.

III. Hinweise zu Verträgen, vor deren Abschluss wir eine Bonitätsprüfung durchführen

Wenn wir für das von Ihnen bestellte Produkt eine Bonitätsprüfung durchführen, gelten ergänzend die folgenden Datenschutzhinweise.

1. SCHUFA-Prüfung

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten über die Beantragung, die Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten über nicht vertragsgemäßes Verhalten oder betrügerisches Verhalten an die SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Vodafone GmbH sowie der Vodafone Kabel Deutschland GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen und Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der SCHUFA dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die SCHUFA verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zwecke der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern zu diesen ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der SCHUFA können online unter www.schufa.de/datenschutz eingesehen werden.

2. Prüfung von CRIFBÜRGEL

Wir übermitteln im Rahmen dieses Vertragsverhältnisses erhobene personenbezogene Daten zur Beantragung, Durchführung und Beendigung dieser Geschäftsbeziehung sowie Daten zu nicht vertragsgemäßem Verhalten oder betrügerischem Verhalten an die CRIF Bürgel GmbH, Radlkoferstraße 2, 81373 München. Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der Vodafone GmbH sowie der Vodafone Kabel Deutschland GmbH oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen und Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Der Datenaustausch mit der CRIF Bürgel GmbH dient auch der Erfüllung gesetzlicher Pflichten zur Durchführung von Kreditwürdigkeitsprüfungen von Kunden (§ 505a und 506 des Bürgerlichen Gesetzbuches). Die CRIF Bürgel GmbH verarbeitet die erhaltenen Daten und verwendet sie auch zum Zweck der Profilbildung (Scoring), um ihren Vertragspartnern im Europäischen Wirtschaftsraum und in der Schweiz sowie ggf. weiteren Drittländern (sofern für diese ein Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission besteht) Informationen unter anderem zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Nähere Informationen zur Tätigkeit der CRIF Bürgel GmbH können online unter www.crifbuergel.de/de/datenschutz eingesehen werden.

3. Prüfung von Infoscoring

Wir übermitteln Ihre Daten (Name, Adresse und ggf. Geburtsdatum) zum Zweck der Bonitätsprüfung, dem Bezug von Informationen zur Beurteilung des Zahlungsausfallrisikos auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren unter Verwendung von Anschriftendaten sowie zur Verifizierung Ihrer Adresse (Prüfung auf Zustellbarkeit) an die infoscoring Consumer Data GmbH, Rheinstr. 99, 76532 Baden-Baden.

Rechtsgrundlagen dieser Übermittlungen sind Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f der DSGVO. Übermittlungen auf der Grundlage dieser Bestimmungen dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrnehmung berechtigter Interessen unseres Unternehmens oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen der Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen. Detaillierte Informationen zur ICD i. S.d. Art. 14 DSGVO, d.h. Informationen zum Geschäftszweck, zu Zwecken der Datenspeicherung, zu den Datenempfängern, zum Selbstauskunftsrecht, zum Anspruch auf Löschung oder Berichtigung etc. finden Sie unter folgendem Link <https://finance.arvato.com/icdinfoblatt>.

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Vodafone Telekommunikationsdienstleistungen, Microsoft Office 365, Vodafone Software Services und den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot (AGB)

1. Vertragsinhalt

Die Vodafone GmbH („Vodafone“; Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 38062) erbringt die oben bezeichneten Dienstleistungen an Geschäftskunden aufgrund der nachfolgenden AGB, der Leistungs- und Produktbeschreibung und der Preisliste (Vertragsbedingungen). Ein jeweils aktuelles Preisverzeichnis ist unter www.vodafone.de abrufbar.

2. Leistungsumfang

2.1 Die von Vodafone auf Grundlage dieser AGB, der Leistungs- oder Produktbeschreibungen erbrachten Dienstleistungen können den Einsatz geeigneter Endgeräte voraussetzen, deren Beschaffung dem Kunden obliegt (z.B. DSL-Router). Für Festnetz/DSL-Anschlüsse stellt Vodafone eine Anschlussleitung bis zum letzten netzseitig erschlossenen technischen Übergabepunkt am Kundenstandort bereit. Der Kunde ist verpflichtet, die hausinterne Verkabelung von diesem Übergabepunkt bis zur Telefonabschlusseinheit (TAE) in seinen Räumen einschließlich einer solchen TAE für die Dauer der Vertragslaufzeit auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen und betriebsbereit zu halten.

2.2 Bei Telekommunikationsdienstleistungen hängt die maximale Übertragungsrate vom eingesetzten Endgerät, der verfügbaren Netztechnologie sowie den technischen und geographischen Gegebenheiten am Ort der Nutzung ab.

2.3 Vodafone behält sich vor, diese AGB sowie die Leistungs- oder Produktbeschreibungen zu ändern, wenn die Änderung

- wegen gesetzlicher oder behördlicher Vorgaben erforderlich wird,
- die Interoperabilität der Netze sicher stellt oder
- einer einheitlich erfolgenden Anpassung an den technischen Fortschritt dient, soweit sich daraus keine Einschränkungen für die vom Kunden genutzten Dienste ergeben oder ein alternativer Dienst zur Verfügung steht, der eine vergleichbare Leistung beinhaltet.

Vodafone wird dem Kunden derartige Änderungen mit einer Frist von sechs Wochen schriftlich ankündigen. Erfolgen Änderungen zu Ungunsten des Kunden, kann der Kunde das Vertragsverhältnis innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, für den Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung kündigen. In der Änderungsmitteilung weist Vodafone den Kunden auf sein Kündigungsrecht hin.

2.4 Vodafone ist berechtigt, die Leistung vorübergehend zu unterbrechen, zu beschränken oder einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, aufgrund behördlicher oder gesetzlicher Vorgaben, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität, des Datenschutzes oder zur Vornahme betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Zeitweilige Störungen oder Unterbrechungen der Vodafone-Dienstleistungen können sich zudem aus Gründen höherer Gewalt einschließlich Streik, Aussperrung und behördliche Anordnung ergeben. Dies gilt entsprechend für Einschränkungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die Vodafone zur Erfüllung ihrer Pflichten benutzt. Bei von Vodafone zu vertretenden Störungen und Unterbrechungen erfolgt die Beseitigung innerhalb von 24 Stunden, sofern zwischen den Parteien kein Service Level Agreement mit abweichenden Regelungen besteht.

2.5 Die Leistungsverpflichtung von Vodafone gilt vorbehaltlich richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung mit Produkten und Vorleistungen, soweit Vodafone mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und die nicht richtige oder rechtzeitige Lieferung nicht auf einem Verschulden von Vodafone beruht. Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege, Hardware- oder Softwareerweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter, insbesondere Stromlieferungen, benötigt, gelten diese als Vorleistungen. Vodafone wird den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit ihrer Leistungen informieren und bereits gezahlte Entgelte für nicht verfügbare Leistungen unverzüglich erstatten.

3. Vergütung

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die vereinbarten Entgelte fristgerecht zu zahlen. Bei Verbindungen zu Dienstangeboten, insbesondere Mehrwertdiensten Dritter über einen Vodafone-Festnetzanschluss enthält der Preis sowohl das Entgelt für den Diensteanbieter als auch das Entgelt für die Vodafone-Verbindung. Vodafone ist berechtigt, Entgelte für Verbindungen zu Dienstangeboten Dritter geltend zu machen, zu denen Vodafone die Verbindung herstellt. Die Berechnung dieser Dienstangebote erfolgt auf Basis der jeweils gültigen Preisliste. Diese Preisliste ist im Internet unter <https://www.vodafone.de/business/hilfe-support/servicerufnummern.html> abrufbar. Aus Preiserhöhungen für derartige Dienstangebote entsteht dem Kunden kein Kündigungsrecht.

3.2 Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Anschlusses / Produkts durch Dritte entstanden sind, es sei denn, er weist nach, dass ihm die Nutzung nicht zuzurechnen ist.

3.3 Rechnungseinwendungen hat der Kunde innerhalb von acht Wochen nach Zugang der Rechnung in Textform bei der auf der Rechnung bezeichneten Anschrift zu erheben.

3.4 Der Einzug von Rechnungsbeträgen im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren ist als Standard vorgesehen. Vodafone informiert den Kunden spätestens 2 Tage vor der Abbuchung über die einzuziehende Beitragshöhe und den Zeitpunkt des Einzugs. Vodafone ist berechtigt, im Fall der Nichtteilnahme am Lastschriftverfahren sowie im Fall von Rücklastschriften ein zusätzliches Bearbeitungsentgelt zu erheben.

3.5 Gegen Forderungen von Vodafone kann der Kunde nur mit unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht oder Leistungsverweigerungsrecht kann der Kunde nur wegen unbestrittener, rechtskräftig festgestellter oder anerkannter Gegenansprüche, die unmittelbar aus diesem Vertrag herrühren, geltend machen.

3.6 Bezieht Vodafone für die Leistungserbringung für den Kunden Vorleistungen Dritter, für welche der Preis oder Preisbestandteile gesetzlich oder regulatorisch festgesetzt sind, kann Vodafone die Basis- und Nutzungsentgelte bei solchen Änderungen dieser Preise / Preisbestandteile zum Zeitpunkt und in Höhe der jeweiligen Änderung anpassen, ohne dass dem Kunden daraus ein Kündigungsrecht entsteht.

4. Vertragsdauer, Kündigung

4.1 Soweit im Einzelfall nicht abweichend vereinbart, gilt für Verträge über Vodafone-Dienstleistungen ab Bereitstellung der Dienstleistung eine erstmalige Mindestlaufzeit von 24 Monaten. Sofern nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf der jeweiligen Mindestvertragslaufzeit gekündigt wird, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Kündigungen haben in Textform zu erfolgen.

4.2 Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

4.3 Sind zum Zeitpunkt der Kündigung Daten des Kunden auf dem ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz gespeichert, ist der Kunde verpflichtet, diese spätestens zum Wirksamwerden der Kündigung auf kundeneigenen Speichermedien zu speichern.

5. Verantwortlichkeit für Inhalte

5.1 Soweit Vodafone dem Kunden den Zugang zur Nutzung des Internets vermittelt, unterliegen die übermittelten Inhalte keiner Überprüfung durch Vodafone, insbesondere nicht daraufhin, ob sie schadensstiftende Software (z.B. Viren) enthalten.

5.2 Soweit Vodafone dem Kunden Speicherplatz zur Verfügung stellt, ist der Kunde verantwortlich für die gespeicherten Inhalte. Der Kunde ist verpflichtet, Vodafone von Ansprüchen Dritter aufgrund der gespeicherten Inhalte freizustellen, es sei denn, der Kunde hat diese nicht zu vertreten.

5.3 Der Kunde ist verpflichtet, hinsichtlich der Dienste, die er zur Nutzung bereithält oder zu denen er den Zugang zur Nutzung vermittelt, seinen gesetzlichen Verpflichtungen, insbesondere den Informationspflichten nach dem Telemediengesetz (TMG), nachzukommen.

5.4 Soweit Vodafone dem Kunden unentgeltlich das Internet-Portal www.vodafone.de zur Verfügung stellt, haftet Vodafone nicht für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der über dieses Portal übermittelten Informationen und Inhalte Dritter. Soweit hinsichtlich der Nutzung von Angeboten anderer Anbieter, zu welchen Vodafone über das Portal den Zugang zur Verfügung stellt, Vertragsverhältnisse zustande kommen, geschieht dies ausschließlich zwischen dem anderen Anbieter und dem Kunden. Vodafone übernimmt keine Haftung für die Erfüllung der entsprechenden vertraglichen Verpflichtungen.

6. Domain Namen

6.1 Soweit im Leistungsumfang von Vodafone die Registrierung von Domain Namen enthalten ist, wird Vodafone gegenüber den jeweiligen Domain Verwaltungsstellen (z.B. DENIC) lediglich als Vermittler tätig. Durch Verträge mit den Verwaltungsstellen wird ausschließlich der Kunde berechtigt und verpflichtet. Diesen Verträgen liegen die AGB und Richtlinien der jeweiligen Verwaltungsstellen zugrunde, auf die auf den jeweiligen Homepages der Verwaltungsstellen zugegriffen werden kann. Die Kündigung des Vertragsverhältnisses mit Vodafone lässt das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der jeweiligen Verwaltungsstelle unberührt.

6.2 Während der Laufzeit des zwischen Vodafone und dem Kunden über die Registrierung der Domain Namen abgeschlossenen Vertrages sind die Entgelte für die Registrierungsleistung der Verwaltungsstellen in den von Vodafone in Rechnung gestellten Preisen enthalten und werden von Vodafone an die Verwaltungsstellen entrichtet.

7. Haftung von Vodafone

7.1 Auf Schadenersatz – gleich aus welchem Rechtsgrund – haftet Vodafone nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vodafone, ihren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen oder bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

7.2 Die Haftung von Vodafone als Anbieter für Telekommunikationsdienste für die Öffentlichkeit ist bei schuldhafter – weder vorsätzlicher noch grob fahrlässiger – Verletzung wesentlicher Vertragspflichten darüber hinaus begrenzt auf den Ersatz des typischen, vorhersehbaren Schadens, bei Vermögensschäden gilt ein Schaden bis zu einer Höhe von maximal Euro 25.000 je Schadensfall als typisch und vorhersehbar. Für Schäden außerhalb des Anwendungsbereichs des Satzes 1 gilt ein Schaden bis zu einer Höhe von maximal 25% des jährlichen Netto-Vertragswerts je Schadensfall als typisch und vorhersehbar. Darüber hinaus ist die Haftung von Vodafone nach Satz 1 und 2 für sämtliche in einem Vertragsjahr entstehende Vermögensschäden, die nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, auf 50% des jährlichen Netto-Vertragswerts beschränkt.

7.3 Eine wesentliche Vertragspflicht im Sinne der Ziffer 7.2 ist eine solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf.

7.4 Für den Verlust von Daten haftet Vodafone bei leichter Fahrlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von Ziffer 7.2 nur, soweit der Kunde seine Daten in im Hinblick auf die jeweilige Anwendung angemessenen Intervallen in geeigneter Form gesichert hat, damit sie mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

7.5 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt ebenso unberührt wie die Haftung aufgrund gesetzlicher Vorschriften, die eine Verantwortlichkeit auch ohne Verschulden vorsehen.

8. Pflichten und Haftung des Kunden

8.1 Der Kunde ist verpflichtet,

- Vodafone unverzüglich über jede Änderung seiner bei Vodafone hinterlegten persönlichen Daten zu informieren;
- ein Kundenkennwort, Passwort oder eine Persönliche Identifikationsnummer (PIN) geheim zu halten und unverzüglich zu ändern oder durch Vodafone ändern zu lassen, wenn er Anlass zur Vermutung hat, dass unberechtigte Dritte von dieser Kenntnis erlangt haben;
- geeignete Räumlichkeiten in seinen Gebäuden, in denen Anlagen von Vodafone für die Erfüllung des Vertrages installiert / eingerichtet werden sollen, für die Dauer des Vertrages inklusive aller Nebenleistungen, insbesondere ausreichender Stromzufuhr, Beleuchtung und Klimatisierung sowie den ggf. erforderlichen Potentialausgleich einschließlich zugehöriger Erdung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

8.2 Der Kunde ist verpflichtet, alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um seinen Vodafone-Anschluss und die zur Nutzung dieses Anschlusses eingesetzten Endgeräte vor einer unbefugten Drittnutzung zu schützen. Hierzu gehört insbesondere – soweit technisch möglich – die Einrichtung/ Verwendung von PINs oder Passwörtern zum Schutz vor unberechtigten Zugriffen Dritter, sowie das Ergreifen aller zumutbaren und vom Hersteller der Endgeräte empfohlenen Sicherheitsmaßnahmen, um eine solche unbefugte Drittnutzung (insbesondere Fremdnutzung von WLAN-Routern sowie unbefugter Aufbau von Verbindungen über Telefonanlagen mittels sog. Hacking) auszuschließen; ergreift der Kunde diese Sicherheitsmaßnahmen nicht, steht Vodafone das Entgelt für innerhalb der ersten 24 Stunden nach erstmaligem Auftreten / Beginn der unbefugten Fremdnutzung generierte Verbindungen uneingeschränkt zu.

8.3 Der Kunde verpflichtet sich, den Zugang zu den Diensten sowie die Dienste selbst nicht missbräuchlich zu nutzen, insbesondere

- das deutsche Vodafone-Netz und andere Netze nicht zu stören, zu verändern oder zu beschädigen;
- keine Schadsoftware, unzulässige Werbung, Kettenbriefe oder sonstige belästigende Nachrichten zu übertragen;
- keine gesetzlichen Bestimmungen oder Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte (z.B. Urheber- und Markenrechte) zu verletzen;
- Dienstleistungen nicht zur Herstellung von Verbindungen zu nutzen, bei denen der Anrufer aufgrund des Aufbaus der Verbindung Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen Dritter erhält (z.B. Verbindungen zu Werbehotlines);
- die Leistungen nicht dazu zu nutzen, einen Rechner permanent als Server erreichbar zu machen, und den Zugang zum Internet nicht für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen zu benutzen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Produkt-/ Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet;
- leitungsvermittelte Telekommunikationsdienstleistungen nur zum Aufbau manuell über das Endgerät hergestellter Verbindungen zu nutzen;
- die vertraglichen Leistungen nicht zum Aufbau von Standleitungen und/oder Datenfestverbindungen zu nutzen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Produkt-/ Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet;
- keine gewerbliche Weiterleitung von Verbindungen vorzunehmen oder Zusammenschaltungsleistungen zu erbringen;
- die Internetzugangsleistungen nicht dazu zu benutzen, gewerbliche Dienste Dritter bereitzustellen, die einer unbestimmten Anzahl an Nutzern oder einer festgelegten Benutzergruppe den kabellosen Zugang zum Internet ermöglicht (insbesondere Hotspot-Dienste), oder Dritten die Internetzugangsleistungen für die Erbringung dieser Dienste zur Verfügung zu stellen, es sei denn, dies ist für das dem Kunden bereitgestellte Produkt in der Produkt-/ Leistungsbeschreibung ausdrücklich gestattet.

8.4 Verstößt der Kunde gegen die Pflichten gemäß Ziff. 8.2 und 8.3, ist Vodafone berechtigt, alle erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung des Missbrauchs zu ergreifen. Bei schuldhafter Pflichtverletzung haftet der Kunde gegenüber Vodafone auf Schadensersatz, und Vodafone ist

zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt.

9. Vertragsübernahme / Weitergabe an Dritte

9.1 Der Kunde darf die Vodafone-Leistungen nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone an Dritte entgeltlich oder gegen sonstige Vorteile weitergeben, insbesondere weiterverkaufen.

9.2 Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Vodafone auf Dritte übertragen.

9.3 Als Dritte im Sinne der Ziff. 9.1 und 9.2 gelten auch verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. Aktiengesetz.

10. Schlichtung zur Einlegung eines außergerichtlichen Streitbeilegungsverfahrens

Über die in § 47a TKG genannten Fälle kann der Kunde einen entsprechenden Antrag an die Bundesnetzagentur richten.

11. Datenschutz; Freistellung

Es gelten die Datenschutzhinweise der Vodafone, die diesen Bedingungen als Anlage beigelegt sind. Sofern Mitarbeiter des Kunden oder sonst für den Kunden tätige Personen gegen Vodafone Ansprüche im Zusammenhang mit der Verarbeitung ihrer Daten geltend machen (vgl. Art. 82 DSGVO), stellt der Kunde Vodafone von diesen Ansprüchen sowie den hiermit verbundenen angemessenen Kosten der Rechtsverteidigung auf erstes Anfordern insoweit frei, als die Verletzung nicht in die Verantwortungssphäre von Vodafone fällt oder die Verletzungshandlung ihre Ursache in einer einzelfallbezogenen Weisung des Kunden hat. Vodafone wird den Kunden in diesen Fällen unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen informieren und ihm im gesetzlich zulässigen Umfang Gelegenheit zur Abwehr des geltend gemachten Anspruchs einräumen. Vodafone wird den Kunden in angemessener Weise (insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen und Unterlagen) bei der Abwehr des Anspruchs unterstützen. Sofern Mitarbeiter des Kunden oder sonst für den Kunden tätige Personen gegen den Kunden Ansprüche im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung durch Vodafone geltend machen (vgl. Art. 82 DSGVO), ist eine Regresspflicht von Vodafone ausgeschlossen, es sei denn, die ursächliche Verletzungshandlung ist in der Verantwortungssphäre von Vodafone erfolgt.

12. Sanktionen und Exportkontrolle

Jede Partei verpflichtet sich,

12.1 alle einschlägigen Gesetze in Bezug auf das jeweils geltende Exportkontrollrecht sowie zur Befolgung des finanziellen und wirtschaftlichen Sanktionsregimes der Europäischen Union, der Vereinigten Staaten von Amerika, des Vereinten Königreiches sowie der Bundesrepublik Deutschland einzuhalten. Die Einhaltung der in Satz 1 genannten sanktionsbezogenen Verpflichtungen gilt nur insoweit, als es zulässig ist, entsprechende Garantien und Zusicherungen gemäß den geltenden Anti-Boycott-Gesetzen (insbesondere der Blocking-Verordnung der Europäischen Union (Verordnung (EG) Nr. 2271/96 des Rates)) zu geben;

12.2 nicht wissentlich Handlungen vorzunehmen, die die andere Partei oder ein Mitglied der Unternehmensgruppe zur Verletzung des einschlägigen Sanktions- und/oder Exportkontrollrechts veranlassen;

12.3 der anderen Vertragspartei Unterstützung, Dokumentationen und Informationen zu gewähren, wenn die andere Partei dies billigerweise im Zusammenhang mit Fragen der Exportkontrolle und dem Sanktionsrecht anfordert; die andere Vertragspartei über den Verlust der Lizenz/der Genehmigung oder aktuelle/potentielle Ermittlungen oder mögliche Verstöße gegen geltende Gesetze mit Bezug zu Fragen der Exportkontrolle und des Sanktionsrechts oder eine Änderung ihres Sanktions-Status, z.B. die Aufnahme auf eine Sanktionsliste, unverzüglich schriftlich zu informieren.

Stellt die Verletzung einer der in (12.1) bis (12.3) genannten Pflichten einen wichtigen Grund dar,

berechtigt dies die andere Vertragspartei zur fristlosen Kündigung dieses Vertrages.

Verletzt eine Vertragspartei eine der in (12.1) bis (12.3) genannten Pflichten, so kann die andere Vertragspartei Ersatz des hierdurch entstandenen Schadens verlangen.

13. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Düsseldorf, sofern der Kunde eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder Kaufmann ist und der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört. Vodafone kann ihre Ansprüche auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt unberührt. Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen Vodafone und dem Kunden gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

14. Ergänzende Bedingungen für den Verkauf von Produkten aus dem Vodafone-Warenangebot

14.1 Eigentumsvorbehalt. Die von Vodafone verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises Eigentum von Vodafone.

14.2 Gewährleistung beim Verkauf von Waren: Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen Mängeln der Ware nach den gesetzlichen Vorschriften. Sofern kein Verbrauchsgüterkauf vorliegt, beträgt die Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche des Kunden ein Jahr. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nicht für Ansprüche auf Ersatz sonstiger Schäden bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Schadensersatzansprüche wegen Mängeln der Ware sind auf den in Ziffern 7.1 bis 7.3 bestimmten Umfang beschränkt. § 444 BGB bleibt unberührt.

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1,
40549 Düsseldorf, Registergericht: Amtsgericht
Düsseldorf, HRB 38062